

99001013006000, 99001013006000

Transport von gefährlichen Abfällen beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/45725688/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001013006000, 99001013006000
Leistungsbezeichnung I	Transport von gefährlichen Abfällen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfallbeförderung, Abfallmittlung, Mütttransport, Abfallvermittlung, Abfallhandel, Transportgenehmigung, Müll, Müllhandel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/ https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/
Teaser	
Volltext	<p>Unternehmen, die in ihrem Hauptzweck gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, mit gefährlichen Abfällen handeln oder die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle für Dritte vermitteln (makeln) möchten, bedürfen vorab einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Unternehmen, die diese abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten im Hauptzweck ausschließlich mit nicht gefährlichen Abfällen durchführen möchten, müssen dies der zuständigen Behörde vorab anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt u. a. auch für Entsorgungsbetriebe, die von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind sowie für Unternehmen mit einem anderen Hauptzweck, die aber gelegentlich die von ihnen erzeugten Abfälle im Rahmen ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit selbst sammeln, befördern, handeln oder makeln (sogenannte wirtschaftliche Unternehmen, wie z.B. Handwerksbetriebe). Weitere Ausnahmen bestimmt die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden die im Abschnitt "Verfahrensablauf" genannten Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Gebühr: 35€ - 150€ Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Teil 2 Abfallrechtliche Angelegenheiten, lfd. Nr. 7 Anzeige- und Erlaubnisverordnung. Sie werden bei der Erlaubnis nach Zeitaufwand erhoben.</p>

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis ist mit dem in Anlage 3 AbfAEV vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Dem Antrag sind regelmäßig Nachweise zur Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb für die betreffenden Tätigkeiten verantwortlichen Personen beizufügen (§ 9 Absatz 3 AbfAEV). Die Behörde erteilt bei vollständigem Antrag eine Empfangsbestätigung sowie die Erlaubnis (Formblatt nach Anlage 4 AbfAEV), wenn die Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde) gegeben sind.

Für die Anzeige ist das Formblatt nach Anlage 2 AbfAEV zu verwenden, dem Entsorgungsfachbetriebe ein gültiges Zertifikat beizufügen haben. Weitere Nachweise sind nur auf Verlangen der zuständigen Behörde einzureichen. Die Behörde bestätigt schriftlich den Eingang der Anzeige.

Einfacher geht die Anzeige und der Erlaubnisantrag über das von den Ländern bereitgestellte elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren.

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/_9.html

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_3.html

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_4.html

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_2.html

<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/_9.html

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_3.html

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_4.html

https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_2.html

<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	<p>Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit einem A-Schild zu kennzeichnen. Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind von dieser Kennzeichnungspflicht befreit.</p> <p>Details zu den neuen rechtlichen Anforderungen nach der AbfAEV und dem KrWG sind in den Vollzugshinweisen erläutert. https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Abfallwirtschaft/Spezifische_Abfallstroeme/Dateien/Datensammlung_Abfalleinsufung_Stand_31_07_2013.pdf https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Abfallwirtschaft/Spezifische_Abfallstroeme/Dateien/Datensammlung_Abfalleinsufung_Stand_31_07_2013.pdf</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der Ihr Betrieb seinen Hauptsitz hat. Für ausländische Unternehmen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit beginnt oder erstmals ausgeführt wird.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Transport von gefährlichen Abfällen beantragen, Apply for the transport of hazardous waste</p>